



**STADT COTTBUS**  
**CHÓSEBUS**

**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
WUŠY ŠOLTA

An die Fraktion der  
Stadtverordnetenversammlung  
UNSER COTTBUS/FDP  
Fraktionsvorsitzender  
Herrn Jürgen Siewert

---

**AN-13/24 der Fraktion UNSER COTTBUS/FDP vom 06.03.2024  
zur Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus**  
Vorgehensweise für den Fall, dass dem Antrag vom  
13.02.2024 (Die Linke) – Aufhebung der Abwasser- und  
Schmutzwassergebührensatzungen erfolgreich ist

Sehr geehrter Herr Siewert, sehr geehrte Stadtverordnete,

Ihre Anfrage vom 06.03.2024 an die Stadtverordnetenversammlung am  
27.03.2024 wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Für den Fall, dass der Antrag AT 06/24 der Antragstellerin „Der Linke“ in  
der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird, würde das die  
rückwirkende Aufhebung der nachfolgenden Satzungen bedeuten:

1. Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur  
Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 25. No-  
vember 2020,
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cott-  
bus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benut-  
zung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung  
(Abwassergebührensatzung) vom 24. November 2021,
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cott-  
bus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benut-  
zung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung  
(Abwassergebührensatzung) vom 23. November 2022 und

24. April 2024

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: AN-13/24 Unser  
COTTBUS/FDP

Rechtsamt

**Ansprechpartner/-in**  
Herr Gabriel

Besucheradresse:  
Neumarkt 5, Cottbus

T 0355 6122310  
hans-werner.gabriel@cottbus.de

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

---

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN



4. die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22. November 2023.

Bei der Beantwortung der folgenden Fragen gehe ich davon aus, dass sich diese auf die rückwirkende Aufhebung der Satzungen gemäß dem Antrag beziehen

**1. Wie stellt sich die Stadt Cottbus den weiteren Umgang mit den bereits erlassenen und auch noch zu erlassenden Bescheiden vor.**

Werden die o.g. Satzungen rückwirkend aufgehoben, so liegt keine Satzung vor, auf deren Grundlage die Verwaltung weiterhin Gebührenbescheide erlassen darf. In den nicht bestandskräftigen Gebührenverfahren erhalten die Gebührenpflichtigen einen stattgebenden Widerspruchsbescheid und eine Rückzahlung der geleisteten Gebühr. Es entsteht ein Finanzierungsdelta, welches durch den städtischen Haushalt auszugleichen wäre. Bis zum Erlass einer neuen Schmutzwassergebührensatzung könnten auch keine neuen Bescheide erlassen werden.

**2. Ist in dieser rechtlich unsicheren Lage geplant, neue Bescheide zu erlassen? Wenn dem so ist, bitten wir um Mitteilung der Ermächtigungsgrundlage.**

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, liegt mit der Aufhebung der v. g. Satzungen keine Rechtsgrundlage vor, nach welcher neue Gebührenbescheide erlassen werden können.

**3. Wie plant die Stadt Cottbus den Verfahrenfortgang in Bezug auf die Abwasser- und Schmutzwassergebührensatzung, wenn die vorhergehenden wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wurden?**

Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die vorgenannten Satzungen, wie im Antrag dargestellt, durch ein Gericht für rechtswidrig erklärt werden. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2023 entfaltet ihre rechtliche Wirkung nur zwischen den an dem Rechtsstreit beteiligten Parteien. Die Erhebung der Abwassergebühren durch die Stadt Cottbus/Chósebus ist demzufolge von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht unmittelbar betroffen.

Die Entscheidung des BVerwG (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 – 9 CN 3.22) bezieht sich zunächst primär auf die Umstellung von der gemischten auf die reine Gebührenfinanzierung mit gesplitteten Gebühren und die damit verbundenen Fragen des Vertrauensschutzes.

Anders stellt sich die Situation in der Stadt Cottbus/Chósebus dar. Auch hier gab es früher eine Mischfinanzierung aus Anschlussbeiträgen bei paralleler Entgelt-/Gebührenerhebung. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 beschloss die Stadt Cottbus/Chósebus aber eine vollständige Abkehr von dem bisherigen Finanzierungssystem und die Einführung einer reinen Gebührenfinanzierung. Um gespaltene Gebührensätze zu vermeiden, wurde die damals bestehende und rechtswirksame Beitragssatzung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (KABS 2008) mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Zudem wurden die bereits gezahlten

Beiträge erstattet und zwar unabhängig davon, ob das zugrundeliegende Beitragsverfahren Bestandskraft erlangt hatte. Auf diese Art und Weise hat die Stadt Cottbus/Chóšebuz deutlich gemacht, dass sie ihr früheres Finanzierungsmodell nicht unter Anpassungen fortführt – wie der Abwasserzweckverband in dem vom BVerwG entschiedenen Fall – sondern, dass sie sich von dem bisherigen Refinanzierungsmodell vollständig abwendet und dieses durch eine reine Gebührenerhebung ersetzt, ohne dass Beiträge bei der Stadt verbleiben.

Darüber hinaus enthält die Begründung des BVerwG Ausführungen zur möglichen kalkulatorischen Umsetzung nach Maßgabe der Gleichbehandlung und des Doppelveranlagungsverbot aus der Beitragsheranziehung auf der Ebene der Gebührenerhebung (für alle Gruppen von Beitragspflichtigen). Die Umsetzung ist aber am Maßstab des konkreten Landesrechtes in Brandenburg und zu den damit bedingten Auswirkungen auf die jeweiligen Gebührensatzungen durch das Landes-OVG (hier Berlin-Brandenburg) zu prüfen.

Deshalb muss und sollte diese Prüfung des OVG am Maßstab des Landesrechtes abgewartet werden. Sollten sich für die Stadt möglicherweise Auswirkungen ergeben, werden die sich daraus zu erwartenden Vorgaben für seine Abgabenerhebung geprüft und ggf. umgesetzt.

**Da die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes einen anderen Sachverhalt betrifft, wäre eine gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren mit einer Umstellung des Finanzierungssystems auf ein System mit einer reinen Gebührenerhebung und einer Beitragsrückzahlung abzuwarten.**

Es stellt sich auch die Frage, ob die Stadt bei einer Aufhebung der o.g. Satzungen künftig rückwirkende Satzungen erlassen darf. Nur bei rechtswidrigen Satzungen, kann eine rückwirkende Satzung in Kraft gesetzt werden. Die Rechtswidrigkeit der o.g. Satzung ist bisher aber nicht gerichtlich festgestellt worden. Es könnte ferner die Möglichkeit bestehen, dass bei einer Aufhebung der Satzungen durch die Stadt selbst, die Gebührenpflichtigen darauf vertrauen können, nicht mehr zu Gebühren herangezogen zu werden. Es würde nämlich eine satzungsfreie Zeit ohne jegliche Gebührenpflicht entstehen.

Sollte der Antrag AT 06/24 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden, hätte dies für die Stadt nicht nur einen Vertrauensverlust zur Folge, sondern auch erhebliche finanzielle Auswirkungen. Ferner würde ein Verstoß gegen § 64 Abs. 2 BbgKVerf vorliegen, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Erträge primär aus speziellen Entgelten erbracht werden sollen. Demnach wäre gemäß § 55 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Hauptverwaltungsbeamte angehalten die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

gez.

Robert Perko  
Beigeordneter